

Änderungsvorschlag des Fürstenhauses verzichte man explizit auf Rechte, die von den Gegnern so stark kritisiert werden. Das «[...] um den demokratischen Rechtsstaat zu stärken.» (Merki, 2015, S. 648) Zudem fügte der Fürst hinzu, dass jeder Stimmberechtigte in der Abstimmung für die Verfassungsrevision des Fürstenhauses stimmen solle, wenn er denke, dass das Fürstenhaus eine Diktatur errichten wolle. Denn nur mit der revidierten Verfassung könne das Volk eben das verhindern. (Merki, 2015, S. 648)

Die Ergebnisse der Europarat-Kommission erklärte sich der Fürst damit, dass sie nur unvollständige und einseitige Informationen vom einzigen liechtensteinischen Mitglied, Dr. Gerard Batliner, erhalten habe. Viele internationale Verfassungsrechtler hätten die Verfassung nämlich bereits als zulässig erklärt. Und auch der Landtag habe sich nach dem Gutachten der Regierung mit 20 zu 5 Stimmen klar für die Verfassung ausgesprochen. (Merki, 2015, S. 651)

Am 9. April 2014 blickte Fürst Hans-Adam II. in einem Interview zurück auf den Verfassungsstreit und sein Ende im Jahr 2003. Besonders als es um das heutige Verhältnis zwischen Fürst und Volk ging, drückte der Landesfürst seine Zufriedenheit aus. «[...] Andererseits war der Konflikt unvermeidlich, um das Ganze zu klären. Die Unklarheiten in der Verfassung sind nun beseitigt. Es ist ein neues Gleichgewicht gefunden worden.» (Merki, 2015, S. 670) Zudem sei die Staatsform Monarchie für die nächsten Generationen gesichert. Das zumindest, wenn dem Fürstenhaus künftig keine grossen Fehler unterliefen. (Merki, 2015, S. 670)

4.2 Das Memorandum von 2002

In ihrem Memorandum vom August 2002 analysieren Gerard Batliner, Andreas Kley und Herbert Wille einen Grossteil der Rechte des Monarchen, so wie sie nach der Volksabstimmung ein halbes Jahr später von der Mehrheit des Volkes angenommen wurden. Die folgenden Punkte sind zum besseren Verständnis gekürzt und vereinfacht aufgearbeitet.

Die Immunität des Fürsten gleicht laut den Autoren einem sektionellen Absolutismus. Denn durch den neuen Artikel 7 sei der Landesfürst nicht nur vom Gesetz freigestellt, sondern unterstehe auch nicht mehr der liechtensteinischen Gerichtshoheit. Das gelte sowohl für privates als auch für hoheitliches Handeln. (Batliner, Kley, & Wille, 2002, S. 4)

Auch das Sanktionsrecht widerspreche eindeutig dem demokratischen Grundprinzip. Denn durch diese Berechtigung könne der Fürst nicht nur Beschlüsse des Landtags für ungültig erklären, sondern auch Gesetze, die vom Volk in einer Volksabstimmung beschlossen wurden. Zudem erlaube das Sanktionsrecht dem Fürsten auch, Gesetze schon im Voraus abzulehnen, was die Regierung und den Landtag zu einer eingeschränkten Arbeit zu Gunsten des Fürsten zwingt. Darüber hinaus müsse laut Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention die «gesetzgebende Körperschaft» zwingend und in